

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>018/2010</b>
---	------------------------

### Betreff:

Anerkennung des Vereins "Hollerbusch e.V, Everswinkel, als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Herr Rüting	08.03.2010

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

### Beschlussvorschlag:

Der Verein "Hollerbusch e.V.", Everswinkel, wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 03.02.2010 beantragt der Verein "Hollerbusch e.V.", Everswinkel, die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Der Verein "Hollerbusch e.V." ist Träger der Spielgruppe "Natur-Kindergarten Hollerbusch" in Everswinkel.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

1. Nach § 2 der Satzung ist Zweck des Vereins die Einrichtung, der Unterhalt und der Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Förderung der Waldorfpädagogik.
2. Nach § 2 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt anerkannt worden.
3. Aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ist zu erwarten, dass der Verein "Hollerbusch e.V." im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
4. Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nicht die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, liegen nicht vor.

Als Anlage ist das Schreiben des Vereins "Hollerbusch e.V." vom 03.02.2010 beigelegt. Die Satzung und alle weiteren Unterlagen liegen der Verwaltung vor.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat